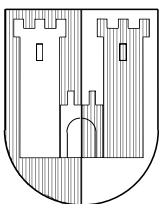
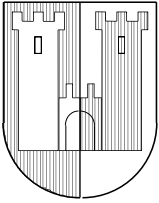


Feuerwehrverordnung (FwV) des Gemeinderats

2012/14



Einwohnergemeinde Diemtigen
Änderung vom 20.08.2018



Feuerwehrverordnung (FwV) des Gemeinderats der Einwohnergemeinde Diemtigen 2012/14

Alle männlichen Personenbezeichnungen in dieser Verordnung gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Inhaltsverzeichnis

1. ORGANISATION	3
2. AUFGABEN	3
3. ENTSCHÄDIGUNGEN	4
4. GEBÜHREN FÜR DIENSTLEISTUNGEN DER FEUERWEHR	5
5. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	6
BESCHLUSS.....	6

1. Organisation

- Entschuldigungen** **Art. 1** Die Entschuldigungen gemäss Art. 11 Feuerwehrreglement haben schriftlich begründet innert 5 Tagen an die zuständigen Löschzugchefs zu erfolgen. Den Entschuldigungen sind unaufgefordert Kopien von Arztzeugnissen, Aufgebotsen, Einladungen, Bestätigungen der Arbeitgeber bzw. Auftraggeber usw. beizulegen.
- Ortsabwesenheit** **Art. 2** Unter dem Begriff Ortsabwesenheit wird ein Aufenthalt von mindestens 24 Stunden ausserhalb der Wohnsitzgemeinde verstanden.
- Schichtarbeit** **Art. 3** Überzeit- und Schichtarbeit sind vom Arbeitgeber schriftlich bescheinigen zu lassen.
- Unentschuldigte Übungen** **Art. 4** Wer mehr als vier Übungen pro Jahr unentschuldigt fehlt, wird aus dem aktiven Dienst entlassen und zu den Ersatzpflichtigen umgeteilt. Hierfür werden nur die ordentlichen Frühjahrs- und Herbstübungen berücksichtigt.¹
- Akzeptanz von Entschuldigungen** **Art. 5** Ob eine Übung als entschuldigt gilt, entscheidet der zuständige Chef (Löschzugchef, Chef Atemschutz, Sanität, Verkehr, Elektriker, Maschinist). In Zweifelsfällen entscheidet er in Absprache mit dem Kommandanten.
- Bussen** **Art. 6**¹ Unentschuldigtes Fernbleiben von Übungen wird wie folgt gebüsst:
- | | |
|---|-----------|
| - Fehlen einer Übung im Jahr | Fr. 60.— |
| - Fehlen einer zweiten Übung im Jahr | Fr. 80.— |
| - Fehlen einer dritten Übung im Jahr | Fr. 120.— |
| - Fehlen einer vierten Übung im Jahr | Fr. 240.— |
| - Fehlen einer 5. – 10. Übung im Jahr, je Übung | Fr. 100.— |
| - Fehlen an Kader-/Spezialistenübungen (je Übung) | Fr. 60.— |
- ² (aufgehoben)
- ³ Die Bussen für unentschuldigtes Fernbleiben von Übungen werden Ende Jahr in Rechnung gestellt.
- Art. 7** Der Ressortleiter im Gemeinderat, welcher der Feuerwehr vorsteht, ist vom aktiven Besuch der Feuerwehrübungen befreit.

2. Aufgaben

- Verkehrsdienst** **Art. 8**¹ Private Veranstalter können in Absprache mit dem Feuerwehrkommandanten auf die Verkehrsdienste der Feuerwehr zurückgreifen.
- ² Der jeweilige Veranstalter ist für die Organisation und die Abgeltung der geleisteten Einsätze direkt verantwortlich.
- Sicherheitskonzepte** **Art. 9** Der Ressortleiter öffentliche Sicherheit im Gemeinderat und der Feuerwehrkommandant (bzw. ihre Stellvertreter) prüfen die Sicherheitskonzepte von öffentlichen Veranstaltungen, legen die nötigen Auflagen fest und stellen dem Gemeinderat, bzw. dem Regierungsstatthalter Antrag.
- Feuerwerke** **Art. 10**¹ Der Ressortleiter öffentliche Sicherheit im Gemeinderat und der Feuerwehrkommandant (bzw. ihre Stellvertreter) prüfen Gesuche für das Abbrennen von Feuerwerken und legen in jedem Fall die Auflagen fest.
- ² Sie erteilen falls notwendig die Bewilligung gemäss Gemeindepolizeireglement.

¹ Änderung vom 20.08.2018, Inkrafttreten per 01.01.2019

³ Das entsprechende Gesuch muss spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Feuerwerk bei der Gemeindeschreiberei eingereicht werden.¹

⁴ Eine erteilte Bewilligung wird zur Information der Bevölkerung im amtlichen Teil des Anzeigers publiziert.¹

3. Entschädigungen

Grundpauschalen

Art. 11¹ Die folgenden Funktionsträger erhalten jährlich folgende Pauschalentschädigungen:

Funktion	Fixum	Spesen
Kommandant	2000.—	500.—
Kommandant-Stellvertreter	500.—	100.—
Fachspezialist Elementarereignis (Wasserwehrkdt)	250.—	50.—
Atenschutzchef	1000.—	50.—
Atenschutzchef-Stellvertreter	250.—	50.—
Löschzugchef	500.—	100.—
Löschzugchef-Stellvertreter	250.—	50.—
Ausbildungsverantwortlicher	500.—	100.—
Verantwortlicher Arbeitssicherheit	250.—	50.—
Elektrochef	250.—	50.—
Chef Verkehrsdienste	250.—	50.—
Sanitätschef	250.—	50.—
Motorspritzenchef	250.—	50.—
Motorspritzenverantwortliche	250.—	50.—
Fourier	1500.—	250.—

² Mit den Jahrespauschalen für das Kader werden abgegolten:

- Übernahme einer verantwortungsvollen Aufgabe im Dienste der Bevölkerung,
- Vor- und Nachbereitung der Übungen gemäss Jahresprogramm,
- Vor- und Nachbereitung von Sitzungen (Kommission, Kommando usw.),
- Bereitstellen und Verfassen von Entscheidungsgrundlagen,
- Telefonkosten.

³ Zusätzlich zu den Pauschalen erbringt die Gemeinde Entschädigungen und Leistungen gemäss Artikel 12 – 15.

⁴ Feuerwehrkommandant und Stellvertreter werden für weitere Aufgaben gemäss Rapport mit Stundenansatz B entschädigt.

Übungssold

Art. 12¹ Der Übungsdienst richtet sich nach den Weisungen der GVB. Übungen werden mit Fr. 30.— entschädigt.

² (aufgehoben)

³ Der Kommandant kann für spezielle Arbeiten (Projekte, Unterhaltsarbeiten, usw.) eine Entschädigung zum Stundenansatz A gemäss Personal- und Besoldungsverordnung bewilligen. Der Rapport mit dem ausgewiesenen Stundenaufwand ist vom Ressortleiter visieren zu lassen.

⁴ Begleiter von Fahrstunden auf dem TLF und Fahrten mit dem TLF ausserhalb von Ernstfalleinsätzen und Übungen werden mit Stundenansatz A gemäss Personal- und Besoldungsverordnung entschädigt.

Ernstfallsold

Art. 13¹ Ernstfalleinsätze (inkl. Retablieren) werden gemäss Stundenansatz A der Personal- und Besoldungsverordnung entschädigt.

² Der Kommandant kann für spezielle Einsätze während der Arbeitszeit (Strassenrettung, Ölwehr, Verkehrsdienst, Waldbrand usw.) die dem Verur-

¹ Änderung vom 20.08.2018, Inkrafttreten per 01.01.2019

sacher verrechnet werden können, eine Entschädigung zum Stundenansatz B der Personal- und Besoldungsverordnung bewilligen. Der ausgewiesene Stundenaufwand ist vom Kommandanten visieren zu lassen.

³ In jedem Fall wird minimal eine Einsatzzeit von 1.5 Stunden angerechnet. Bei länger dauernden Einsätzen werden die Einsatzzeiten auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.

⁴ Es wird davon ausgegangen, dass jeder Angehörige der Feuerwehr mit seinem Arbeitgeber die Abwesenheit für Ernstfalleinsätze während der Arbeitszeit geregelt hat. Bei Langzeiteinsätzen von mehr als 4 Stunden kann die Gemeinde eine allfällige Lohneinbusse bis max. Fr. 50.— pro Stunde übernehmen, wobei der Sold angerechnet wird. Das Gesuch um Rückerstattung einer Lohneinbusse ist auf dem Dienstweg an die Feuerwehrkommission ein zu reichen und durch den Arbeitgeber zu bestätigen.

Verpflegung	Art. 14 Bei länger dauernden Einsätzen haben die Angehörigen der Feuerwehr Anrecht auf eine der Situation und der Jahreszeit angepasste Verpflegung. Die Anordnungen trifft die Einsatzleitung.						
Kursentschädigung	Art. 15 Als Entschädigung für Kursbesuche vergütet die Gemeinde pro Teilnehmer und Tag Fr. 200.— (inkl. Verpflegung) und dazu allfällig die effektive km-Entschädigung.						
Persönliche Ausrüstung	Art. 16 ¹ Die persönliche Ausrüstung steht den Angehörigen der Feuerwehr im Prinzip kostenlos zur Verfügung. ² Die Feuerwehrstiefel werden ebenfalls gratis abgegeben. Bei Austritt nach einem Jahr müssen diese, wie das restliche Material, zurückgegeben werden oder können zu 2/3 des Neupreises vom Feuerwehrangehörigen erworben werden. Bei Austritt nach zwei Jahren können sie zu 1/3 des Neupreises vom Feuerwehrangehörigen erworben werden. Bei Austritt nach drei oder mehr Jahren verbleiben sie kostenlos im Besitz des Feuerwehrangehörigen.						
4. Gebühren für Dienstleistungen der Feuerwehr							
Grundsatz	Art. 17 ¹ Die Kosten für Einsätze, welche nicht unter die unentgeltliche Hilfeleistungspflicht gemäss übergeordnetem Recht fallen, werden in Rechnung gestellt. ² Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel nach Aufwand.						
Personenbergungen	Art. 18 Für Personenbergungen werden keine Kosten verrechnet.						
Einsatzkostenansätze	Art. 19 Personalaufwand sowie Fahrzeug- und Geräteaufwand werden gemäss den Bestimmungen zu den Kantonalen Aufgaben der Feuerwehr (KAF) verrechnet.						
Brandmeldeanlagen	Art. 20 Alarmmeldungen von Brandmeldeanlagen werden wie folgt in Rechnung gestellt: <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">- Echter Alarm</td> <td>keine Verrechnung</td> </tr> <tr> <td>- Ungewollter Alarm ab 3. Alarm per Kalenderjahr</td> <td>Fr. 200.—</td> </tr> <tr> <td>- Alarm infolge Fahrlässigkeit</td> <td>Fr. 400.—</td> </tr> </table>	- Echter Alarm	keine Verrechnung	- Ungewollter Alarm ab 3. Alarm per Kalenderjahr	Fr. 200.—	- Alarm infolge Fahrlässigkeit	Fr. 400.—
- Echter Alarm	keine Verrechnung						
- Ungewollter Alarm ab 3. Alarm per Kalenderjahr	Fr. 200.—						
- Alarm infolge Fahrlässigkeit	Fr. 400.—						

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 21 ¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

² Sie hebt die Wehrdienstverordnung vom 22. November 2004 und alle widersprechenden Beschlüsse auf.

Beschluss

Diese Feuerwehrverordnung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 5. November 2012 beschlossen.

Die Änderung der Feuerwehrverordnung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 29. Dezember 2014 beschlossen.

Der Gemeinderatspräsident

sig. M. Wiedmer

Der Gemeindeschreiber

sig. M. Mösching

Die Änderung der Feuerwehrverordnung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 20. August 2018 per 1. Januar 2019 beschlossen und im Anzeiger Nr. 35 vom 30. August 2018 publiziert.

Der Gemeinderatspräsident

sig. M. Wiedmer

Der Gemeindeschreiber

sig. D. Abrecht

Auflagebescheinigung

Die Feuerwehrverordnung lag vom 31. August 2018 bis 1. Oktober 2018 bei der Gemeindeschreiberei auf. Innerhalb der Frist wurde keine Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental eingereicht.

Der Gemeindeschreiber

sig. D. Abrecht